

## **Handlungsempfehlungen zur Frage der nicht-sprachgebundenen Aufklärungen über Corona und Corona-Impfungen**

Übereinstimmend mit seinen Landesverbänden fallen dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. seit einiger Zeit neue Formen der Angebote zur Aufklärung gehörloser und hörbehinderter Menschen über Corona und Corona-Impfungen auf. Diese erfolgen zum Beispiel mittels Piktogrammen oder als schriftliche bzw. gebärdete Standardfragen und -informationen, die medizinisches Personal den Betroffenen vorlegen kann, die von diesen mit gehobenem oder gesenktem Daumen beantwortet werden können. Diesen ist gemeinsam, dass deren Konzept auf den direkten kommunikativen Austausch mit den gehörlosen und hörbehinderten Menschen verzichtet.

Gehörlose und hörbehinderte Menschen haben jedoch nicht nur ein Interesse daran, sondern auch den Anspruch darauf, vergleichbar den hörenden Menschen informiert und aufgeklärt zu werden. Nicht selten verfügen sie nur über unzureichende Schriftsprachkenntnisse und ihr Wissens- und Informationsstand ist aufgrund schulischer Förderungsdefizite und nach wie vor nur wenigen barrierefreien Informationsangeboten meist nicht dem der hörenden Menschen vergleichbar. Daher besteht gerade auch im Kontext der Aufklärung über Corona und die Corona-Impfungen ein umfangreicherer und weitergehender Informations- und Beratungsbedarf. Diesem kann abschließend nur in einem gebärdensprachlich geführten bzw. gedolmetschten Beratungsgespräch fachlich-rechtlich und wertschätzend auf Augenhöhe Genüge getan werden.

Sollten dennoch sprach- bzw. dialogfreie Informationsmittel zur Entwicklung oder zum Einsatz anstehen, so **fordert der Deutsche Gehörlosen-Bund mit seinen angeschlossenen Landesverbänden:**

- Mit dem Ziel der Barrierefreiheit sollte jedes Informations- bzw. Beratungsangebot für gehörlose und hörbehinderte Menschen primär gebärdensprachlich bzw. von gebärdensprachlicher Übersetzung begleitet erfolgen.
- Die Entwicklung dieser Angebote sollte nicht ohne Beratung und nicht ohne Beteiligung gehörloser Menschen mit der entsprechenden beruflichen Expertise bereits in einem frühen Stadium der Konzeptentwicklung erfolgen.
- Derartigen Angeboten sollte zwingend der Hinweis vorangestellt werden, dass diese Form der Information bzw. Aufklärung kein Informations- bzw. Beratungsgespräch mittels der Gebärdensprache bzw. einer von der gehörlosen Person gewünschten Kommunikationsform ersetzt. Ebenso sollte der weitere Hinweis erfolgen, dass aufgrund dieser unzureichenden Informationsvermittlung keinerlei Rechtssicherheit abgeleitet werden kann.

U. Gotthardt, Stand: 21.05.2021